

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Mittelabflussbericht 2025			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	F/XI/2026/0023	25.02.2026	11

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Kenntnisnahme	16.03.2026	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Kenntnisnahme	20.03.2026	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	25.03.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Der Mittelabflussbericht gibt den VRR-Gremienmitgliedern einen Überblick darüber, in welchem Umfang die Kommunen und kommunalen Verkehrsunternehmen die im Jahr 2025 bewilligten § 12-Zuwendungen nicht in Anspruch genommen haben.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR sowie der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Mittelfabflussbericht gemäß dieser Drucksache zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt der VRR AöR für die Förderung von Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur jährlich pauschalierte Zuwendungen in Höhe von rund 80 Mio. Euro. Diese werden Kommunen und Unternehmen für die Umsetzung von ÖPNV-Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt. Nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu 18 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabte wurden oder zurückgeflossen sind, zur Förderung von Maßnahmen verwendet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten.

Da es in der Vergangenheit immer wieder dazu kam, dass Zuwendungsempfänger die ihnen bewilligten und dadurch gebundenen Mittel nicht oder nicht vollständig abgerufen hatten, musste die VRR AöR dem Land NRW Teile ihrer § 12-Pauschale erstatten, obwohl die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt für die Bedienung der Bewilligungen benötigt werden. Im vergangenen Jahr belief sich die Erstattungssumme auf mehr als 109 Mio. Euro.

Möglicherweise auch als Reaktion auf diesen seit Jahren schlechten Umsetzungsfortschritt und Mittelabfluss in den bewilligten Vorhaben sieht der Entwurf zum neuen ÖPNVG eine Reduzierung der § 12-Pauschale für die VRR AöR vor. Schrittweise verringert sich der Anteil des VRR an der Pauschale von bislang 53,345 auf 47,651 Prozent ab dem Jahr 2029, mithin um rund 8,5 Mio. Euro jährlich.

Wie dem beigefügten Mittelabflussbericht zu entnehmen ist, haben auch im Jahr 2025 Kommunen und kommunale Verkehrsunternehmen des VRR in beträchtlichem Maße beantragte und bewilligte § 12-Zuwendungen nicht in Anspruch genommen. Es zeigen sich zum Teil erhebliche Mittelverschiebungen aufgrund von Umsetzungsverzögerungen in den Infrastrukturvorhaben.

Um eine weitere Reduzierung der § 12-Pauschale für den VRR zu vermeiden, ist die Beschleunigung der Fördervorhaben und die Verbesserung des Mittelabflusses unerlässlich. Alle zuwendungsempfangenden Kommunen und Verkehrsunternehmen sind aufgefordert, bis zum 30.06.2026 so viel von ihren laufenden Vorhaben umzusetzen und abzurechnen, wie es ihnen möglich ist.

Der Mittelabflussbericht 2025 findet sich in der Anlage.